



Stadt Erlangen | 91051 Erlangen

Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH  
Herrn Geschäftsführer  
Ralf Wurzschnitt  
Äußere Brucker Str. 33  
91052 Erlangen

Rathausplatz 1  
91052 Erlangen  
stadt@stadt.erlangen.de  
www.erlangen.de

Datum  
27. April 2023

Unser Zeichen/Schreiben  
VI/613-1/KJ030

Ihr Zeichen/Schreiben

## **Deutschlandticket – Fortschreibung des öDA-Leistungsangebots**

Sehr geehrter Herr Wurzschnitt,

bezugnehmend auf den zwischen der Stadt Erlangen und der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW Stadtverkehr) bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Sicherstellung des Stadtverkehrs wird hiermit der öDA und die der ESTW Stadtverkehr obliegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fortgeschrieben:

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das „Deutschlandticket“ wird zum 01. Mai 2023 starten. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket für den Zeitraum 2023 bis 2025 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Darüberhinausgehende Mindereinnahmen und etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen im Jahr 2023 durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen, werden Bund und Länder nach Maßgabe einer Finanzierungsrichtlinie je zur Hälfte tragen. Hierzu wurde das Regionalisierungsgesetz (RegG) entsprechend angepasst. Das bundesweit gültige Deutschlandticket soll den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV ermöglichen und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 RegG n.F. ist der maßgebliche Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von den Ländern beziehungsweise den zuständigen Behörden abzuwickeln.

Vor dem Hintergrund und um der ESTW Stadtverkehr die bundes- und landesseitig zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen rechtskonform weiterleiten zu können, macht die Stadt Erlangen von ihrem Recht zur Fortschreibung gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ff. Gebrauch und betraut die ESTW Stadtverkehr zu den bisherigen Inhalten des §§ 1 und 2 öDA mit der „Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen

Tarifbestimmungen unter Berücksichtigung der Umsetzung im Rahmen des VGN“ als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Rahmen des bestehenden öDA zunächst für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.12.2023.

Die im Zusammenhang mit der Anwendung und Anerkennung des DeutschlandTickets entstehenden Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen werden im Rahmen des öDA unter Beachtung der dortigen Verfahrensweisen durch die Stadt Erlangen (u.a. durch Weiterleitung von bereitgestellten Bundes- und Landesmitteln) ausgeglichen; § 4 Abs. 2 letzter Unterabsatz öDA. Die Stadt wird dabei die ihr vom Freistaat auf Basis der Richtlinien Bayern 2023 für die betrauten Verkehre der ESTW Stadtverkehr zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage an die ESTW Stadtverkehr als Ausgleichsleistung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a. öDA weiterleiten. Gleiches gilt für den Fall, dass die vom Freistaat im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets angekündigte Neuregelung der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Rabattierung der Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr als landesspezifische Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG dazu führt, dass zukünftig die entsprechenden Ausgleichsleistungen – wie auch bereits in anderen Bundesländern – über die jeweils zuständigen Aufgabenträger auf Basis der Instrumente der VO 1370/2007 auszureichen sind.

Grundlage für diese Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebot ist die Entscheidung der Verwaltung der Stadt Erlangen als für diese Maßnahme zuständige Organisationseinheit der Stadt Erlangen, vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 öDA.

Die ESTW Stadtverkehr hat – für den Zeitraum der Anwendung/Anerkennung des DeutschlandTickets auf Basis der vorliegenden öDA-Fortschreibung - die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der nach von Seiten des Freistaats auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 (Muster-RL) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien Bayern 2023) sicherzustellen. Bis zum Erlass der Richtlinien Bayern 2023 sind die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL zu beachten. Dies umfasst u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung (Ziffer 4 Muster-RL).
- Im Falle der Beantragung eines Ausgleichs für erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets die Verpflichtung, die ertüchtigte und/oder neu beschaffte Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen (Ziffer 6.2 Muster-RL).
- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. eines Monats für den Vormonat an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle (Ziffer 6.4 Muster-RL).

- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage vorgegebenen Berechnungsmethode bis zum 31. März 2025 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 im anzuwendenden Tarif. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen (Ziffer 6.5 Muster-RL).

Die vorstehende Fortschreibung des betrauten Verkehrsangebots, die zusätzlich zu beachtenden Verpflichtungen und die entsprechenden Ausgleichsleistungen werden gemäß §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 a.E., Abs. 2 öDA im Rahmen des bestehenden öDA vorgenommen und als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung Bestandteil des bestehenden öDA.

Die Stadt Erlangen wird bis Ende 2023 – wenn sich die Frage der Nachschusspflicht von Bund und Ländern bzw. der Höhe des Preises für das Deutschlandtickets für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2024 abschließend geklärt hat – über eine Fortsetzung der Anwendung und Anerkennung des Deutschlandtickets durch die ESTW Stadtverkehr über den 31. Dezember 2023 hinaus entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Janik